

1838 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juni 1978 betreffend ein Bundesgesetz über Änderungen des Ehegattenerbrechts, des Ehegüterrechts und des Ehescheidungsrechts

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates stellt nach den Regelungen über die Rechtsbeziehungen der Ehegatten sowie jener zwischen Eltern und Kindern die dritte Phase der Familienrechtsreform in Sinne einer Partnerschaft zwischen den Geschlechtern dar. Das Gesetzeswerk umfaßt dabei Änderungen in den Bereichen Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, Ehegesetz, Jurisdiktionsnorm, Zivilprozeßordnung, Außerstreitverfahren, Exekutionsordnung, Wohnungseigentumsgesetz, Einkommensteuergesetz, Grunderwerbsteuergesetz, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz und Pensions- und Krankenversicherungsgesetze. Neuerungen sind insbesondere:

1. Einführung eines Abgeltungsanspruches des Ehegatten, der im Erwerb des anderen Ehegatten mitwirkt.
2. Erhöhung des gesetzlichen Erbteils des überlebenden Ehegatten neben Kindern von einem Viertel auf ein Drittel und neben sonstigen Verwandten von der Hälfte auf zwei Drittel.
3. Einführung eines Ehegattenpflichtteilanspruchs.
4. Neuregelung des § 55 Ehegesetz. Nach dreijähriger Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft kann jeder Ehegatte, unabhängig von einem Verschulden, die Scheidung wegen unheilbarer Zerrüttung der Ehe begehren. Besteht eine Aussicht auf Wiederherstellung der häuslichen Gemeinschaft, so hat der Richter die Scheidungsklage abzuweisen. Auch wenn eine solche Aussicht nicht besteht, ist die Klage dann abzuweisen, wenn die Scheidung den beklagten und an der Zerrüttung unschuldigen Ehegatten härter träfe als den Kläger. Dabei soll insbesondere Bedacht genommen werden auf die Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft, das Alter und die Gesundheit der Ehegatten sowie das Wohl der Kinder.

- 2 -

5. Einführung der einvernehmlichen Scheidung unter bestimmten Voraussetzungen.

6. Besonderer Schutz des Ehegatten, der gegen seinen Willen nach § 55 Ehegesetz geschieden wird, obwohl er an der Zerrüttung unschuldig ist. Der Unterhaltsanspruch an den anderen Ehegatten bleibt in dem Ausmaß bestehen, als wäre die Ehe nicht geschieden; der Kläger hat ihm den Krankenversicherungsbeitrag zu ersetzen, und er behält grundsätzlich den Pensionsanspruch, der ihm als Verwitweter zustünde.

7. Nach der Scheidung einer Ehe sollen das eheliche Gebrauchsvermögen und die ehelichen Ersparnisse nach Billigkeitsgründen aufgeteilt werden. Dabei sind besonders sowohl die Beiträge - auch etwa in Form der Führung des Haushalts -, die die Ehegatten zur Anschaffung dieses Vermögens geleistet haben, als auch das Wohl der Kinder zu berücksichtigen.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Juni 1978 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juni 1978 betreffend ein Bundesgesetz über Änderungen des Ehegattenerbrechts, des Ehegüterrechts und des Ehescheidungsrechts, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1978 06 19

C z e r w e n k a
Berichterstatter

Dr. Anna D e m u t h
Obmann